

## **Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Maria Welver in Welver hat mit Beschluss vom 18.12.2019 für die katholischen Friedhöfe in Welver und in Scheidingen folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung. Der Kirchenvorstand kann — abgesehen von Notfällen — die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4**

#### **Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

### **§ 5**

#### **Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 6**

#### **Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 18.12.2019 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzungen 15.11.2017 außer Kraft.

## Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Grabnutzungsgebühren

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Reihengrabstätte  |          |
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren   | 100,00 € |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren  | 200,00 € |
| c) Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit   | 300,00 € |
| d) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit   | 200,00 € |
| e) Baumgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit  |          |
| a) Urne  | 200,00 € |
| b) Sarg  | 300,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte  |          |
| a) Wahlgrabstätte je Grabstelle  | 250,00 € |
| b) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte   | 120,00 € |
| c) Urnengrabstätte je Grabstelle   | 130,00 € |
| Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben |          |
| 3. Nacherwerbsgebühr   |          |
| Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.   |          |
| 4. Entfernungs-/Abräumgebühr (i.V. mit S 27 der Friedhofssatzung)  |          |
| Für das Entfernen-/Abräumen der Grabstätte(n):   |          |
| a) Für ein Einzelgrab  | 120,00 € |
| b) Für ein Gruft (mit zwei Grabstätten)  | 180,00 € |
| c) Für jede weitere Grabstätte auf einer Gruft weitere   | 90,00 €  |

### II. Verwaltungsgebühren

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung      | 20,00 €  |
| 2. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter       | 50,00 €  |
| 3. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines kleinen Grabmals (max. 40 cm x 30 cm) | 50,00 €  |
| großen Grabmals (alles größer als 40 cm x 30 cm]  | 120,00 € |

### III. Gebühren für die Bestattung

- 1) Trauerhalle

- |   |   |   |
|---|---|---|
| a) Benutzung der Trauerhalle in Welver:     |   | Wird von der pol. Gemeinde festgesetzt und ist über <i>das Beerdigungsinstitut abzurechnen.</i> |
| b) Benutzung der Trauerhalle in Scheidingen |   | 75,00 €   |
| 2) Ausheben und Verfüllen der Grabstelle    | - | ist mit dem Friedhofsgärtner über das <i>Beerdigungsinstitut abzurechnen.</i>                   |
| 3) Schmücken der Trauerhalle                |   | dito.   |
| 4) Personal zum Sargtragen                  |   | dito.   |

#### IV. Ausgleichsgebühr nur für Urnen und Erdwahlgrabstätten

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstätte die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.

Diese beträgt für	Erdbestattungen	25,00 €	oder
	Urne	20,00 €	

der Nacherwerbsgebühr je Grabstelle der Wahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

#### V. Genehmigungsgebühren für Ausgrabung und Umbettung

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Ausgrabung                                      |         |
| a) | von Verstorbenen unter 5 Jahren                 | 20,00 € |
| b) | von Verstorbenen ab 5 Jahren                    | 20,00 € |
| c) | Urnen   | 20,00 € |
|    | <u>oder</u>                                     |         |
| a) | einer Leiche                                    | 20,00 € |
| b) | einer Urne                                      | 20,00 € |
| 2. | Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof |         |
| a) | eines Sarges                                    | 20,00 € |
| b) | einer Urne                                      | 20,00 € |

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass zu den genannten Kosten noch die Kosten vom Grabnutzer zu übernehmen sind, die z. B. durch das Bestattungsinstitut entstehen.

#### VI. Friedhofsunterhaltungsgebühren

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Für jede Grabstelle <u>je</u> Jahr (Zeitraum der Ruhefrist) | 15,00 € |
|----|---|---------|

#### VII. Sonstige Gebühren

- |    |   |                |
|----|---|----------------|
| 1. | Gebühr für die vorzeitige Entfernung/Aufhebung einer Grabstelle: für jedes angefangene Jahr bis zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Nutzungsfrist. | 10,00 €        |
| 2. | Rasenpflegegebühren (jährlich für den Nutzungszeitraum)   | 10,00 €        |
| 3. | Gebühr für eine Grabplatte auf Grabstellen ohne Gestaltungsmöglichkeiten (siehe § 17 der Friedhofsatzung)   | z.Zt. 200,00 € |
| 4. | Gebühr für ein Namensschild an der Steele „Baumgrabstätten“ (siehe § 17 der Friedhofsatzung)  | z.Zt. 150,00 € |

Welver, den 18.12.2019



*Wolfgang Rauh*

Vorsitzender./stv. Vorsitzender

*Oleof. Pfl.*

Mitglied

*D. P. J. Doe*

Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den 13.03.2020

Az.: G. 10/12234 30 10 # 04713 124611-2020

Erzbischöfliches Generalvikariat



Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 24 März 2020

Az: 48.4 - 10

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag



*[Handwritten signature]*